

**VERÄNDERUNGEN****VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG**

DOKUMENT NR.

060/12 E

Verordnung „alt“	Verordnung „neu“																																
Art. 1 Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren: a) Anschlussgebühren b) Benutzungsgebühren	Art. 1 Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 53 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren: c) Anschlussgebühren d) Benutzungsgebühren																																
Art. 6 2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 8 Abs. 4	Art. 6 2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 7 Abs. 4.																																
Art. 8 1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt. Gewichtung (Multiplikatoren) <table><tr><td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td><td>Gewicht 0.2</td></tr><tr><td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td><td>Gewicht 1</td></tr><tr><td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td><td>Gewicht 2</td></tr><tr><td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td><td>Gewicht 3</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten</td><td>Gewicht 3</td></tr><tr><td>Kernzonen</td><td>Gewicht 4</td></tr><tr><td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td><td>Gewicht 5</td></tr><tr><td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td><td>Gewicht 6</td></tr></table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 2	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 3	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3	Kernzonen	Gewicht 4	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 6	Art. 7 1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt. Gewichtung (Multiplikatoren) <table><tr><td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td><td>Gewicht 0.2</td></tr><tr><td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td><td>Gewicht 1</td></tr><tr><td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td><td>Gewicht 1</td></tr><tr><td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td><td>Gewicht 1.5</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten</td><td>Gewicht 1.5</td></tr><tr><td>Kernzonen (KI + II)</td><td>Gewicht 2</td></tr><tr><td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td><td>Gewicht 2.5</td></tr><tr><td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td><td>Gewicht 3</td></tr></table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 1	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 1.5	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 1.5	Kernzonen (KI + II)	Gewicht 2	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 2.5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 3
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2																																
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1																																
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 2																																
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 3																																
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3																																
Kernzonen	Gewicht 4																																
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 5																																
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 6																																
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2																																
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1																																
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 1																																
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 1.5																																
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 1.5																																
Kernzonen (KI + II)	Gewicht 2																																
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 2.5																																
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 3																																

VERÄNDERUNGEN

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind: <table> <tr> <th><u>Nutzung</u></th><th><u>Faktor</u></th></tr> <tr> <td>reine Wohnbauten</td><td>5</td></tr> <tr> <td>gemischte Nutzung</td><td>6</td></tr> <tr> <td>rein gewerbliche Nutzung</td><td>7</td></tr> </table>	<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>	reine Wohnbauten	5	gemischte Nutzung	6	rein gewerbliche Nutzung	7	4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind: <table> <tr> <th><u>Nutzung</u></th><th><u>Faktor</u></th></tr> <tr> <td>reine Wohnbauten</td><td>2.5</td></tr> <tr> <td>gemischte Nutzung</td><td>3</td></tr> <tr> <td>rein gewerbliche Nutzung</td><td>3.5</td></tr> </table>	<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>	reine Wohnbauten	2.5	gemischte Nutzung	3	rein gewerbliche Nutzung	3.5
<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>																
reine Wohnbauten	5																
gemischte Nutzung	6																
rein gewerbliche Nutzung	7																
<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>																
reine Wohnbauten	2.5																
gemischte Nutzung	3																
rein gewerbliche Nutzung	3.5																
Art. 7 1. Gliederung der Gebühr Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus: – einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 8 festgelegten gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern – einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m3), unabhängig von der Bezugsquelle. 2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten Die Grundgebühr soll ca. 50 %, der Mengenpreis ca. 50 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.	Art. 8 1. Gliederung der Gebühr Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus: – einer Grundgebühr aufgrund der Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Qmax) des Wasserzählers. – einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m3), unabhängig von der Bezugsquelle. 2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten Die Grundgebühr soll ca. 40 bis 60 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.																
Art. 9 1. Bauwasser wird gemäss Gebührentarif auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben.	Art. 9 1. Bauwasser wird der Bauherrschaft gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.																
Art. 12 Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 50.–, wird auf deren Erhebung verzichtet.	Art. 12 Beträgt der Rechnungsbetrag weniger als Fr. 50.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.																